

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. April 1949.

Nr. 1675.

I. Mit Beschluss Nr. 4911 vom 12. Dezember 1938 hat der Regierungsrat auf Begehren der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn dem speziellen Bebauungsplan über das Gebiet des "Römerhofes" und den dazugehörenden "Bau normen" die Genehmigung erteilt. Um an der Ecke Römerstrasse-Dammstrasse die Erstellung eines Kopfbaues zu ermöglichen, der ein Stockwerk mehr aufweist als die speziellen Bauvorschriften für das fragliche Quartier vorsehen, hat die Einwohnergemeinde Solothurn diese Bau normen durch einen Punkt 9 ergänzt. Die Ergänzung hat folgenden Wortlaut:

"Kopfbau an der südöstlichen Ecke Römer- Dammstrasse.

- a. Anzahl der Stockwerke. Es sind sechs Stockwerke (Erdgeschoss, I., II., III., IV. und V. Stock) gestattet. Im Dachstock dürfen weder Wohnungen noch einzelne Zimmer ausgebaut werden.
- b. Stockwerkhöhen:
Das Erdgeschoss muss mindestens eine Höhe von 2.70 m, die übrigen Stockwerke mindestens eine solche von 2.50 m aufweisen (lichte Höhe gemessen).
Oberkant fertiger Boden Erdgeschoss im Maximum 1.00 m über Trottoir.
- c. Gebäudehöhe von Oberkant Trottoir bis Oberkant Dachgesims 18.00 m von Oberkant Dachgesims bis Oberkant First 3.60 m."

Die Baubehörde von Solothurn hat die ergänzten Bau normen vom 14. Januar bis 14. Februar 1949 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat am 7. April 1949 die Ergänzung gutgeheissen und unterbreitet sie dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde durch die technischen Organe des Bau-Departementes geprüft. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

II. Es wird beschlossen:

Der vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn am 7. April 1949 beschlossenen Ergänzung (Punkt 9) der "Besondern Bedingungen (Bau normen) zum speziellen Bebauungsplan über das Gebiet des "Römerhofes" wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.-- (Staatskanzlei-Nr. 348) P.

Der Staatsschreiber:
H. Schmid

Bau-Departement (2).

Kantonales Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 Expl. der genehmigten Bau-
normen

Kantonales Hochbauamt (2), mit 1. Expl. der genehmigten Baunormen.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 Expl. der genehmigten Baunormen.

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit 1 Expl.
der genehmigten Baunormen.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Besondere Bedingungen (Baunormen)

=====

zum speziellen Bebauungsplan über die Liegenschaft Grundbuch Solothurn No. 2426, begrenzt durch die Obach- Römer- und Dammstrasse und die Liegenschaften Grundbuch Solothurn No. 1716 und 1768, gemäss Art. 37, Ziffer 5 des Baureglementes der Stadt Solothurn vom 24. Juni 1938.

1. Geschlossene Bauweise längs der Obach- und Römerstrasse.
2. Offene Bauweise längs der Dammstrasse.
3. Anzahl der Stockwerke:
 - a. Für die Bauten längs der Obach- und Römerstrasse:
Erdgeschoss, I., II., III. und IV. Stock. Im Dachstock dürfen nur einzelne Zimmer, Waschküchen und W.C. erstellt werden. Der Einbau von Wohnungen im Dachstock ist nicht gestattet. Ausbau nur zu 50%.
 - b. Für den Bau längs der Dammstrasse: Erdgeschoss, I., II. und III. Stock, Dachstock nicht ausgebaut.
4. Stockwerkhöhen:
 - a. Für die Bauten längs der Obach- und Römerstrasse, lichte Höhe gemessen: Erdgeschoss 2.70 m, I. Stock 2.60 m, II., III. und IV. Stock je 2.50 m, Dachstock 2.35 m.
 - b. Für das Gebäude an der Dammstrasse, lichte Höhe gemessen: Erdgeschoss 2.60 m, I., II. und III. Stock je 2.50 m.
Oberkant fertiger Boden Erdgeschoss im Maximum 1.00 m über Trottoir.
5. Gebäudehöhe:
 - a. Für die Bauten längs der Obach- und Römerstrasse von Oberkant Trottoir bis Oberkant Dachgesims 15.80 m, von Oberkant Dachgesims bis Oberkant First 3.80 m.
 - b. Für den Bau längs der Dammstrasse von Oberkant Trottoir bis Oberkant Dachgesims 12.00 m, von Oberkant Dachgesims bis Oberkant First 3.40 m.
6. Hofbauten längs der Nordgrenze mit gesetzlichem Abstand eingeschossig.
7. Dachbildung: Walmdach mit dunkel engobierten Biberschwanz- und Pfannenziegeln.
8. Lärmende oder übelriechende Gewerbe sind auf diesem Gebiet nicht gestattet.
9. Kopfbau an der südöstlichen Ecke Römer- Dammstrasse.
 - a. Anzahl der Stockwerke. Es sind sechs Stockwerke (Erdgeschoss, I., II., III., IV. und V. Stock) gestattet. Im Dachstock dürfen weder Wohnungen noch einzelne Zimmer ausgebaut werden.
 - b. Stockwerkhöhen:
Das Erdgeschoss muss mindestens eine Höhe von 2.70 m, die übrigen Stockwerke mindestens eine solche von 2.50 m aufweisen, (lichte Höhe gemessen).
Oberkant fertiger Boden Erdgeschoss im Maximum 1.00 m über Trottoir.
 - c. Gebäudehöhe von Oberkant Trottoir bis Oberkant Dachgesims 18.00 m von Oberkant Dachgesims bis Oberkant First 3.60 m.

EINWOHNERGEMEINDE SOLOTHURN

Der Präsident:

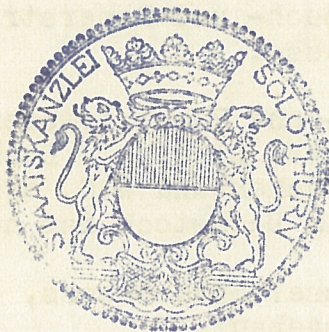
M. Knecht

Der Stadtschreiber:

K. Knecht

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1675 genehmigt.
Solothurn, den 19. April 1944

Der Staatsschreiber:



H. Schmid